

# **Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung im NÖ Landeskindergarten von Mautern**

(Beschluss des Gemeinderates vom 06. Dezember 2016)

## **1.) Zeitliche Inanspruchnahme**

Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

## **2.) Höhe des Kostenbeitrages**

Für die Betreuungszeiten im NÖ Landeskindergarten Mautern vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr sind ab 01. Jänner 2017 folgende monatliche Kostenbeiträge einzuheben:

bis 20 Stunden	50,00 EURO (= Mindestbeitrag)
bis 40 Stunden	70,00 EURO
bis 60 Stunden	80,00 EURO
über 60 Stunden	90,00 EURO

## **3.) Verrechnung**

Die Verrechnung erfolgt nach dem angemeldeten Bedarf. Eine entsprechende Bedarfserhebung wird zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durchgeführt. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden verrechnet.

## **4.) Indexanpassung**

Alle festgelegten Beiträge, auch der Mindestbeitrag, sind an den Verbraucherpreisindex anzupassen, sobald dessen Erhöhung fünf Prozent beträgt. Ausgangsbasis ist der Verbraucherpreisindex VPI 2015 Basis 12/2016.

## **5.) Härteklausel**

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,00 unterschritten werden. In diesen Fällen ist für die Berechnung das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen in Relation zum Betrag der jeweils gültigen monatlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung (für eine Einzelperson derzeit € 837,76) heranzuziehen.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder: Gewichtungsfaktor:

1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
3. Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
4. 11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
5. über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

### Familienkommen:

Das Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten)

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2, Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftinnen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

### Nachweis:

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben.

## **6.) Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.